

Deklaration von Heimtierfuttermitteln

Leitfaden für eine korrekte Kennzeichnung der Futtermittel



Was drauf steht, muss auch drin sein!

Kennzeichnungen von Futtermitteln sollen den Anwendern eine Menge nützlicher Informationen liefern. Wer Futtermittel herstellt bzw. in Verkehr bringt, hat bei der Deklaration seiner Produkte Vorschriften aus der Futtermittel-Verordnung (FMV, SR 916.307)

und der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV, SR 916.307.1) vom 26. Oktober 2011 zu beachten.

Dieser Leitfaden soll helfen, die Kennzeichnung von Futtermitteln den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu erstellen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Agroscope

1. Einführung (Ziel und Zweck)

Dieser Leitfaden soll den Futtermittelunternehmern und insbesondere den Verantwortlichen als Orientierung für die vorschriftsgemässe Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben dienen.

Der Leitfaden beschränkt sich auf die Erläuterung der vorgeschriebenen Kennzeichnungsangaben. Die Rahmenbedingungen für darüber hinausgehende freiwillige Angaben werden dabei nicht gegeben.

2. Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Deklaration von Futtermitteln sind in den beiden entsprechenden Verordnungen zu finden:

1. Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln (Futtermittel-Verordnung FMV, SR 916.307).
2. Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Futtermitteln, Futtermittelzusatzstoffen und Diätfuttermitteln (Futtermittelbuch-Verordnung FMBV, SR 916.307.1) und deren Anhänge 1 -11.

Zur Bezeichnung der Produkte werden die folgenden Listen angewendet:

- Katalog der Einzelfuttermittel nach Anhang 1.4 FMBV;
- Schweizerisches Register der angemeldeten Einzelfuttermittel nach Artikel 9 FMV.



3. Allgemeine Deklarationsvorschriften

3.1. Grundsätze für Kennzeichnung und Aufmachung (FMV Art. 12 Abs. 1)

Die Kennzeichnung und die Aufmachung von Einzel-, Misch- und Diätfuttermitteln dürfen die Verwenderin oder den Verwender nicht irreführen, insbesondere in Bezug auf:

- Zweck oder Merkmale des Futtermittels (z. B. die Art, Herstellungsverfahren, Beschaffenheit, Zusammensetzung);
- Angabe von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Futtermittel nicht besitzt;
- Angabe von besonderen Eigenschaften, obwohl alle vergleichbaren Futtermittel dieselben Eigenschaften besitzen (Verbot der Werbung mit Selbstverständlichkeiten).

Kennzeichnung:

auf Futtermittel bezogene Zuweisung von Angaben, Hinweisen, Warenzeichen, Markennamen, Abbildungen, Anpreisungen oder Zeichen durch Anbringen auf jeglicher Art von Medium, wie Verpackung, Behältnis, Lieferschein, Begleitdokument, Schild, Etikett, Prospekt, Ring, Verschluss oder Internet, einschliesslich zu Werbezwecken (FMV Art. 3, Abs. 3, Bst. b).

Wird ein Futtermittel über ein Fernkommunikationsmittel zum Verkauf angeboten, dann sind die Angaben wie folgt bekannt zu geben (FMV Art. 12 Abs. 3):

Angaben vor Abschluss des Fernabsatzvertrages	Angaben spätestens bei der Lieferung
für alle Futtermittel	
- Futtermittelart (Einzel-, Allein-, Ergänzungs- oder Diätfuttermittel); - Zulassungsnummer (falls für die Tätigkeit erforderlich); - Liste der (deklarationspflichtigen) Zusatzstoffe; - Wassergehalt sofern vorgeschrieben.	- Name und Adresse des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs; - Kennnummer Partie / Los; - Nettomasse / Nettovolumen; - Mindesthaltbarkeitsdauer.
Zusätzlich für Mischfuttermittel	
- Tierart/Tierkategorie; - Verzeichnis der Einzelfuttermittel oder der Kategorien (Kategorien nur für Heimtierfuttermitteln); - Gehalte der analytischen Bestandteile; - Hinweis für sachgerechte Verwendung; allenfalls vorgeschriebene Angaben zur sachgerechten Verwendung gem. Anhang 8.1 Nr. 4 FMBV ¹⁾; Falls der Hersteller nicht für die Kennzeichnung verantwortlich ist: - Name / Adresse des Herstellers <u>oder</u> - Zulassungs- oder Registrierungsnummer.	

¹⁾ Bei Einzel- und Ergänzungsfuttermitteln mit höheren Gehalten an Futtermittelzusatzstoffen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte, um sicherzustellen, dass der jeweilige Höchstgehalt an Zusatzstoffen in der täglichen Ration eingehalten wird.

3.2. Verantwortlichkeit (FMV Art. 13)

Der **für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb** sorgt dafür, dass die Kennzeichnungsangaben vorhanden und inhaltlich richtig sind. Futtermittelunternehmen sorgen dafür, dass in den Betrieben unter ihrer Kontrolle alle gelieferten Informationen den Kennzeichnungsanforderungen genügen. Diese Angaben beziehen sich auf den **Schweizer Markt**.

Für die Kennzeichnung verantwortlicher Betrieb:

Betrieb, beziehungsweise das Futtermittelunternehmen, das ein Futtermittel zum ersten Mal in Verkehr bringt, oder ggf. der Betrieb beziehungsweise das Futtermittelunternehmen, unter dessen Namen das Futtermittel vermarktet wird (FMV Art. 3, Abs. 3, Bst. e)

Futtermittelunternehmen, die für den **Einzelhandel** oder für Vertriebstätigkeiten verantwortlich sind, die die Kennzeichnung nicht betreffen, tragen mit der gebotenen Sorgfalt dazu bei, dass die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden. Dabei unterlassen sie es, Einzel-, Misch- und Diätfuttermittel zu liefern, von dem sie aufgrund ihrer Kenntnisse und als sachkundiger Anbieter wissen oder angenommen haben müssten, dass es diesen Vorschriften nicht entspricht.

3.3. Aufmachung der Kennzeichnungsangaben (FMV Art. 14)

Die Kennzeichnungsangaben sind **vollständig** an auffälliger Stelle auf der Verpackung, dem Behältnis oder auf einem daran angebrachten Etikett anzubringen. Sie sind in einer **Farbe, Schriftart und -grösse** anzubringen, durch die kein Teil der Informationen verdeckt oder betont wird, es sei denn, es werden Sicherheitshinweise hervorgehoben.

Sie dürfen **nicht durch andere Informationen verdeckt** werden und müssen:

- deutlich **sichtbar**, resp. leicht **erkennbar**
- **unauslöschlich**,
- gut **lesbar**,
- in mindestens einer der **Amtssprachen**,

***Bemerkung:** Die gute Lesbarkeit ist im Futtermittelrecht nicht durch die Vorgabe einer minimalen Schriftgrösse festgelegt. Allgemein wird darunter jedoch ein Schriftgrad von 7 Punkten (Schriftart Arial) verstanden. Die Deklaration muss ohne Zuhilfenahme von optischen Hilfsmitteln (Lupe) entziffert werden können.*

3.4. Allgemeine Kennzeichnungsanforderungen (FMV Art. 15)

Einzel-, Misch- und Diätfuttermittel dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die folgenden Angaben gemacht werden:

- **Futtermittelart:** „Einzelfuttermittel“, „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“; allenfalls können auch die folgenden Bezeichnungen verwendet werden:
 - bei anderen Heimtierfuttermitteln als Katzen- und Hundefutter: „Mischfuttermittel“ anstatt „Alleinfuttermittel“ oder „Ergänzungsfuttermittel“;
 - anstatt „Ergänzungsfuttermittel“ die Bezeichnung „Mineralfuttermittel“, falls das Futter mehr als 40% Rohasche enthält.
- **Name oder Firma sowie Adresse** des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs.
- falls für seine Tätigkeit erforderlich, die **Zulassungsnummer** des für die Kennzeichnung verantwortlichen Betriebs.
- die **Kennummer der Partie oder des Loses**.
- bei festen Erzeugnissen, die **Nettomasse**, ausgedrückt als Masse-Einheit, bei flüssigen Erzeugnissen die **Nettomasse oder das Nettovolumen**.

- die **Liste der Futtermittelzusatzstoffe**, deren Deklaration auf der Kennzeichnung obligatorisch ist, vorangestellt dazu die Überschrift „Zusatzstoffe“.
- der **Wassergehalt**, sofern vorgeschrieben [die Angabe des Wassergehalts bei Mischfuttermitteln ist obligatorisch, wenn dieser 14% übersteigt (FMBV Anhang 1.1)].

3.5. Angaben (FMBV Art. 6)

Die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln, Mischfuttermitteln oder Diätfuttermitteln und die Aufmachung der Kennzeichnung dürfen die Aufmerksamkeit besonders auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Stoffes im Futtermittel, auf ein spezifisches nährstoffbezogenes Merkmal oder

Verfahren oder auf eine spezifische damit verbundene Funktion lenken, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Angabe ist **objektiv**, durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW resp. Agroscope **nachprüfbar** und für die Verwenderin oder den Verwender des Futtermittels **verständlich**.
- Der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb legt auf Anfrage des BLW eine **wissenschaftliche Begründung** für die Angabe vor, entweder über öffentlich zugängliche wissenschaftliche Belege oder durch dokumentierte Forschungsarbeiten des Unternehmens. Die wissenschaftliche Begründung muss zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird. Die Käuferinnen und Käufer können dem BLW ihre Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit einer Angabe mitteilen. Kommt das BLW zum Schluss, dass die wissenschaftliche Begründung für eine Angabe irreführend ist, so verlangt es die Entfernung der betreffenden Angabe.

Aufmachung:

die Form, das Erscheinungsbild oder die Verpackung und die für das Futtermittel verwendeten Verpackungsmaterialien, die Art und Weise sowie das Umfeld, in der beziehungsweise in dem es präsentiert wird. (FMV Art. 3, Abs. 3, Bst. f).

Durch die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln und die Aufmachung der Kennzeichnung darf **nicht behauptet werden**, dass das Einzelfuttermittel oder das Mischfuttermittel:

- **eine Krankheit verhindert, behandelt oder heilt** (Verbot der Heilanzeigen). Dies gilt nicht für Ernährungsunbalancen betreffende Angaben, sofern damit kein pathologisches Symptom assoziiert wird.
- einem **besonderen Ernährungszweck** dient, der in der Liste der Verwendungszwecke in Anhang 3.1 FMBV aufgeführt ist, es sei denn, es erfüllt die darin festgelegten Bedingungen.

Angaben über die Optimierung der Ernährung und die Unterstützung oder die Sicherung physiologischer Bedürfnisse sind zulässig, sofern keine sog. Heilanzeigen gemacht werden.

- *Nicht toleriert werden jedoch auch Angaben, welche medizinische oder krankheitsbezogene Ausdrücke enthalten.*



4. Spezifische Deklarationsvorschriften

4.1. Besondere Kennzeichnungsanforderungen für Einzelfuttermittel (FMBV Art. 8)

Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln folgende Angaben umfassen:

- **obligatorische Angabe** entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem **Verzeichnis in Anhang 1.2; oder**
- Angaben, die der **Katalog der Einzelfuttermittel** (FMBV Anh. 1.4) für das betreffende Einzelfuttermittel vorsieht.

Bemerkung: Ohne anderen Angaben sind die Gehalte in Einheiten pro kg Frischsubstanz (Originalsubstanz) anzugeben.

Bei Einzelfuttermitteln, welche Futtermittelzusatzstoffe enthalten, müssen folgende zusätzliche Angaben gemacht werden:

- **Tierarten oder Tierkategorien**, für die die Einzelfuttermittel bestimmt sind, wenn die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe nicht für alle Tierarten oder mit Höchstgrenzen für bestimmte Tierarten bewilligt sind;
- **Hinweise für die sachgemässe Verwendung** nach Anhang 8.1 Ziffer 4, wenn ein Höchstgehalt für die betreffenden Futtermittelzusatzstoffe festgelegt ist;
- **Mindesthaltbarkeitsdauer**, wenn die enthaltenen Futtermittelzusatzstoffe andere als technologische Zusatzstoffe sind.

4.2. Besondere Kennzeichnungsanforderungen für Mischfuttermittel (FMBV Art. 9)

Zusätzlich zu den Anforderungen nach Artikel 15 FMV muss die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln folgende Angaben umfassen:

- die **Tierarten oder Tierkategorien**, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;
- die **Hinweise für die ordnungsgemäße Verwendung** unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist;
 - *Bei Ergänzungsfuttermitteln, welche einen höheren Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen aufweisen als die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte, wird die Höchstmenge angegeben, um sicherzustellen, dass der jeweilige Höchstgehalt an Futtermittelzusatzstoffen in der täglichen Ration eingehalten wird (Details s. FMBV Anhang 8.1 Nummer 4).*
- falls der Hersteller nicht der für die Kennzeichnung verantwortliche Betrieb ist:
 - **Name oder Firma und Adresse des Herstellers**, oder
 - die **Zulassungs- oder Registrierungsnummer des Herstellers**;
- die **Mindesthaltbarkeitsdauer** wie folgt:
 - „mindestens haltbar bis ...“ oder „spätestens zu verbrauchen bis ...“ gefolgt von der Angabe eines bestimmten Monats resp. Tages; oder
 - „... (Zeitangabe in Tagen oder Monaten) nach dem Datum der Herstellung“, wenn das Herstellungsdatum in der Kennzeichnung ausgewiesen wird;

- unter der Überschrift „Zusammensetzung“: Das **Verzeichnis der Einzelfuttermittel**, aus denen das Futtermittel besteht, wobei die Bezeichnungen der einzelnen Einzelfuttermittel gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a oder b **in absteigender Reihenfolge nach Gewicht** angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen.

- Bei Mischfuttermitteln für Heimtiere, mit Ausnahme von Pelztieren, kann die Angabe der spezifischen Bezeichnung des Einzelfuttermittels durch die Bezeichnung der **Kategorie** gemäss FMBV Anhang 1.3 ersetzt werden, zu der das Ausgangsprodukt zählt, z. B. „Fleisch und tierische Nebenprodukte“ oder „Fisch und Fischnebenprodukte“.

- Die Bezeichnung und der Gewichtsprozentsatz eines Einzelfuttermittels sind anzugeben, sofern das Vorhandensein des Einzelfuttermittels durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken betont ist.



- die **obligatorischen Angaben** nach Anhang 8.3 Kapitel II

- bei Allein- und Ergänzungsfuttermitteln sind dies die folgenden analytischen Bestandteile:

- Rohprotein (Protein*),
- Rohfett (Fettgehalt*),
- Rohfaser,
- Rohasche (Ascherückstand oder anorganischer Stoff*).

(* Alternativen gemäss FMBV Anhang 8.1 Nummer 5).

- bei Mineralfuttermitteln sind dies die folgenden Elemente:

- Calcium, Phosphor, Natrium.

➤ Werden Aminosäuren, Vitamine und/oder Spurenelemente unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ aufgeführt, ist die Gesamtmenge anzugeben !

4.3. Besondere Kennzeichnungsanforderungen für Diätfuttermittel (FMBV Art. 10)

Zusätzlich zu den Anforderungen für Mischfuttermittel (siehe Kapitel 4.2), muss die Kennzeichnung von Diätfuttermitteln mit den folgenden Angaben ergänzt werden (FMBV Anhang 3.1 Teil B):

- Bestimmungswort „**Diät**“ in Verbindung mit der Futtermittelart (z. B. „Diät-Alleinfuttermittel“);
- Angabe des **besonderen Ernährungszweckes** (FMBV Anhang 3.1 Spalte 1);
- Angabe der wesentlichen **ernährungsphysiologischen Merkmale** (FMBV Anhang 3.1 Spalte 2);
- Allfällige zusätzliche **Kennzeichnungsangaben** (FMBV Anhang 3.1 Spalte 4);
- Empfohlene **Fütterungsdauer** (FMBV Anhang 3.1 Spalte 5);
- Allfällige besondere Bestimmungen (FMBV Anhang 3.1 Spalte 6);
- Hinweis: „**Vor der Verwendung des Futtermittels den Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes einholen**“.

Ist ein Futtermittel für **mehr als einen Ernährungszweck** bestimmt, muss es sämtliche diesbezüglichen Bestimmungen erfüllen (FMBV Anhang 3.1).

4.4. Kennzeichnung von Zusatzstoffen (FMBV Anhang 8.3 Kapitel I)

Sind Zusatzstoffe in Futtermitteln enthalten, müssen diese nach den folgenden Regeln gekennzeichnet werden:

- Zusatzstoffe, für die ein **Höchstgehalt** festgelegt ist (für mindestens eine nicht der Lebensmittelgewinnung dienendes Tier) sowie **zootechnische Zusatzstoffe**, z.B. Darmflorastabilisatoren (Probiotika):
 - **spezifische Bezeichnung** (gemäss Zulassung, siehe Listen im Anhang 2 FMBV) und/oder Kenn-Nr.;
 - **zugesetzte Menge**;
 - **Bezeichnung der Funktionsgruppe** (FMBV Anhang 6.1) oder Kategorie (FMV Art. 25).
- Konservierungsmittel, Antioxidationsmittel, Farbstoffe:
 - Lediglich Angabe der **Funktionsgruppe** möglich.
 - *Die genauen Angaben müssen auf Anfrage des Käufers mitgeteilt werden.*
- Wird das Vorhandensein eines Zusatzstoffs durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken betont:
 - Spezifische Bezeichnung und zugesetzte Menge angeben!
- Angabe weiterer, nicht deklarationspflichtiger Zusatzstoffe:
 - Zugesetzte Menge angeben.
 - *Bezeichnungen, Kennnummer und Funktionsgruppe der Futtermittelzusatzstoffe, welche nicht deklariert werden müssen, sind dem Käufer auf Anfrage mitzuteilen.*

4.5. Ausnahmen (FMBV Art. 13)

Die folgenden Angaben sind für folgende Futtermittel **nicht erforderlich**:

- Mischungen aus ganzen Pflanzenkörnern, Saaten und Früchten: **Analytische Bestandteile**;
- Mischfuttermittel aus höchstens drei Einzelfuttermitteln: **Tierart/-kategorie, Hinweise für die Verwendung**.

Bei Mengen von höchstens 20 kg Einzelfuttermitteln oder Mischfuttermitteln im Loseverkauf an EndverwenderInnen sind die folgenden Angaben **erforderlich**:

- an Verkaufsstelle: **Angaben gem. FMV Art 15 sowie FMBV Art. 8 oder 9** (siehe S. 4 und 6), nämlich:

Futtermittelart; Name sowie Adresse der Firma; allenfalls Angabe des Herstellers; falls erforderlich, die Zulassungsnummer; Kennnummer der Partie oder des Loses; Nettomasse oder –volumen; Liste der Futtermittelzusatzstoffe; Wassergehalt, sofern vorgeschrieben; Tierart oder –kategorie; Hinweise für die Verwendung; Mindesthaltbarkeitsdauer; Zusammensetzung; analytische Bestandteile gem. FMBV Anhang 8.3, Kapitel II.



- spätestens auf oder mit der Rechnung: **Futtermittelart, Tierart/-kategorie, Hinweise für die Verwendung**.

Bei Futtermitteln, die in Verpackungen mit mehreren Behältnissen verkauft werden (bis zu 10 kg Gesamtgewicht), sind die folgenden Angaben **erforderlich**:

- Auf Aussenpackung: **Angaben gem. FMV Art 15 sowie FMBV Art. 8 oder 9**, nämlich: (siehe S. 4 und 6)

- Futtermittelart: „Einzel-“, „Allein-“ oder „Ergänzungsfuttermittel“;
- Name sowie Adresse der Firma;
- allenfalls Angabe des Herstellers;
- falls erforderlich, die Zulassungsnummer;
- Kennnummer der Partie oder des Loses;
- Nettomasse oder –volumen;
- Liste der Futtermittelzusatzstoffe;
- Wassergehalt, sofern vorgeschrieben;
- Tierart oder –kategorie;
- Hinweise für die Verwendung;
- Mindesthaltbarkeitsdauer;
- Zusammensetzung;
- Gehalte der analytischen Bestandteile gem. FMBV Anhang 8.3, Kapitel II.



- Auf Innenpackungen:

- **Futtermittelart**: „Einzel-, Allein-“ oder „Ergänzungsfuttermittel“;
- **Kennnummer** der Partie oder des Loses;
- **Nettomasse**;
- die **Tierarten** oder **Tierkategorien**;
- **Mindesthaltbarkeitsdauer**.

4.6. Zusätzliche Kennzeichnungsanforderungen (FMBV Art. 11)

Zusätzlich zu den oben aufgelisteten Angaben ist in der Deklaration von Heimtierfuttermitteln eine **kostenfreie Telefonnummer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel** anzugeben, durch das die Käuferin oder der Käufer zusätzliche Informationen verlangen kann über:

- die im Futtermittel enthaltenen Futtermittelzusatzstoffe;
- die enthaltenen Einzelfuttermittel, soweit lediglich deren Kategorie angegeben wird.

4.7. Freiwillige Kennzeichnung (FMBV Art. 14)

Zusätzlich zu den zwingenden Kennzeichnungsanforderungen kann der **Nährwert** angegeben werden. Dieser kann nach den Methoden gemäss FMBV Anhang 8.6 (Metabolische Energie der Mischfuttermittel für Hunde und Katzen, MEHK in MJ/kg) oder nach anderen offiziell geltenden Methoden, die in der EU verwendet werden, berechnet werden. Die angewandte Methode muss jeweils auf der Kennzeichnung erkennbar sein.

5. Beispiele

Vorbemerkungen:

- * Die gewählten Beispiele inkl. Gehaltsangaben sind frei erfunden, Übereinstimmungen mit bestehenden Produkten wären rein zufällig.
- * Die Angaben in **grüner Farbe** sind fakultativ.

5.1. Einzelfuttermittel (ohne Zusatzstoffe)

Einzelfuttermittel

Wring that Neck
Kauspass für Hunde

Getrocknete Poulethälse

Chickens End AG, 6789 Gallo

Lot-Nr A1B2

500 g

5.2. Ergänzungsfuttermittel

BelloFit

Ergänzungsfuttermittel für Hunde

Zusammensetzung:

Getreide, Gemüse, Weich- und Krebstiere, Öle und Fette

Analytische Bestandteile:

Rohprotein 13% Rohfett 3% Rohasche 9% Rohfaser 3%

Fütterungsempfehlung:

Hunde bis 10 kg Körpergewicht 1/4 Messlöffel/Tag

(1 Messlöffel entspricht ca. 14 g)

Hunde bis 20 kg Körpergewicht 1/2 Messlöffel /Tag

Hunde bis 30 kg Körpergewicht 3/4 Messlöffel /Tag

Hunde über 30 kg Körpergewicht 1 Messlöffel /Tag

Herstellung & Vertrieb:

Bello's GmbH, Gassigasse 17, 4235 Hundshausen

Herstellungsdatum: 20.05.2020

Mindesthaltbarkeitsdauer: 24 Monate nach Herstellung

Nettogewicht: 650 g

Informationen unter 0800/123456, info@bellos.ch, www.bellos.ch

5.3. Alleinfuttermittel

Bello's Best mit Rinderlunge

Alleinfuttermittel für Hunde

Zusammensetzung:

Fleisch und tierische Nebenprodukte (**Rinderlunge 4%**), Getreide, pflanzliche Nebenprodukte, Mineralstoffe

Analytische Bestandteile:

Protein 6,5 % Fettgehalt 4,5 % Anorganischer Stoff 2,5 % Rohfaser 0,5% Feuchtigkeit 79 %

Zusatzstoffe je kg:

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

Vitamin A (**E 672**) 1000 IE, Vitamin D₃ (**E 671**) 100 IE, **Vitamin E 300 mg**, Kupfer (**E 4**) (als Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat) 0.8 mg

Technologische Zusatzstoffe: Antioxidationsmittel

Nährwert: MEHK 3.6 MJ/kg

(MEHK = Metabolische Energie für Hunde und Katze)

Fütterungsempfehlung:

Pro 10 Kg Körpergewicht – 100 g / Tag

Vertrieb Schweiz:

Bello's GmbH, Gassigasse 17, 4235 Hundshausen

Hersteller:

F 135648249

Kennnummer der Partie: 200880001

Mindesthaltbarkeitsdauer: Mindestens haltbar bis 03/22

Nettogewicht: 1000 g Informationen unter 0800/123456, info@bellos.ch, www.bellos.ch

5.4. Mineralfuttermittel

Calciphos

Mineralfuttermittel für Hunde und Katzen mit Kalzium und Phosphor

Zusammensetzung:

Dicalciumphosphat, Laktose, Calciumcarbonat, Saccharose, Calciumgluconat

Analytische Bestandteile:

Ca 15% Na 2% P 8,7% **Rohprotein 3,0%** **Rohfett 1,5%** **Rohasche 50,0%** **Rohfaser 0,1%**

Zusatzstoffe pro kg: Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe: Vitamin D₃ (**E671**) 150 IE

Fütterungsempfehlung: 1 Tablette pro Tag und 10 kg Körpergewicht

Mindesthaltbarkeitsdauer: Mindestens haltbar bis 05/2023

Herstellung & Vertrieb: Bello's GmbH, Gassigasse 17, 4235 Hundshausen

Handelsform: 30 Tabletten (Nettogewicht 105 g)

Informationen unter 0800/123456, info@bellos.ch, www.bellos.ch

5.5. Diätfuttermittel (spezifische Angaben in Blau)

„Renal - Urofit“

Diät-Alleinfuttermittel für Katzen

Besonderer Ernährungszweck:

Unterstützung der Nierenfunktion bei chronischer oder akuter¹⁾ Niereninsuffizienz

Wesentliche ernährungsphysiologische Merkmale:

Niedriger Phosphorgehalt und herabgesetzter Proteingehalt, jedoch hochwertiges Protein

Zusammensetzung:

Reis, Geflügelfleischmehl, Maiskleber, tierische Fette, Volleipulver, gemahlener Mais, Fischmehl

Analytische Bestandteile:

Rohprotein 26% Rohfett 20% Ascherückstand 5,4% Rohfaser 2%

Ca 0.7% P 0.45% K 0.75% Na 0.24%

Omega-3-Fettsäuren (Linolensäure): 0,9%

Omega-6-Fettsäuren (Linolsäure): 3,4%

Zusatzstoffe pro kg:

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

Vitamin A (E672) 16'500 IE, Vitamin D₃ (E 671) 740 IE, Vitamin E 340 IE,

Fütterungsempfehlung:

Pro 4 Kg Körpergewicht – 60 g / Tag (detaillierte Tabelle beachten)

Wasser zur freien Aufnahme anbieten!

Empfohlene Fütterungsdauer:

Bei chronischer Niereninsuffizienz zunächst bis zu 6 Monate,

Bei akuter Niereninsuffizienz 2- 4 Wochen²⁾

Es wird empfohlen, vor der Verwendung des Futtermittels oder der Verlängerung der Fütterungsdauer den Rat eines Tierarztes einzuholen.

Mindesthaltbarkeitsdauer: Mindestens haltbar bis 05/2022

Vertrieb Schweiz:

VetHealth AG, PF, 6300 Tram

Hersteller:

NL 67623520

Nettogewicht 3 kg)

Informationen unter 0800/34567, info@vethealth.com, www.vethealth.com

¹⁾ Gegebenenfalls kann der Hersteller auch die Verwendung bei akuter Niereninsuffizienz empfehlen.

²⁾ Wird das Futtermittel bei akuter Niereninsuffizienz empfohlen, so beträgt die empfohlene Fütterungsdauer 2 bis 4 Wochen (FMBV Anhang 3.1, Teil B, Fussnote 1 und 2).

5.6. Ergänzungsfuttermittel mit Auslobung spezifischer Inhaltstoffe

„Shiny Fur“ Power – Fellglanz für Hunde Zur Unterstützung des Haut- und Haarstoffwechsels

Mit hohem Anteil an Omega-3-Fettsäuren, Vitamin E und Biotin³⁾

Ergänzungsfuttermittel für Hunde

Zusammensetzung:

Reiskleie, Zucker, Leinöl, Traubenzucker, Weizenkeimöl

Analytische Bestandteile⁴⁾:

Rohprotein 12,7%

Rohfett 21,2%

Rohasche 9,4%

Rohfaser 6,3%

Omega-3-Fettsäuren (Linolensäure): 0,5%

Omega-6-Fettsäuren (Linolsäure): 3,8%

Zusatzstoffe pro kg:

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

Vitamin A (E672) 82'000 IE, Vitamin E 340 IE, Vitamin B₆ 65 mg, Biotin 1 mg

Verbindungen von Spurenelementen: Zink (E6) (als Zinkoxid), 450 mg

Fütterungsempfehlung:

Täglich 1 Esslöffel (7,5 g) Shiny Fur Power je 9 kg Körpergewicht

Mindesthaltbarkeitsdauer: Mindestens haltbar bis 09/2023

Vertrieb Schweiz:

Bello's GmbH, Gassigasse 17, 4235 Hundshausen

Hersteller:

DK 87653920

Handelsform

30 Tabletten (Nettogewicht 105 g)

Informationen unter 0800/123456, info@bellos.ch, www.bellos.ch

³⁾ Die Bezeichnung gemäss dem einschlägigen Rechtsakt zur Zulassung des betreffenden Futtermittelzusatzstoffes und die zugesetzte Menge des Futtermittelzusatzstoffes sind anzugeben, sofern sein Vorhandensein durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken betont ist. Wird ein sensorischer oder ernährungsphysiologischer Futtermittelzusatzstoff gemäss Anhang 6.1 freiwillig angegeben, ist auch die zugesetzte Menge anzugeben (FMBV Anhang 8.3, Kapitel I).

⁴⁾ Wenn Aminosäuren, Vitamine und/oder Spurenelemente (sowie andere Inhaltstoffe) unter der Überschrift „Analytische Bestandteile“ aufgeführt sind, sind sie in ihrer Gesamtmenge anzugeben (FMBV Anhang 8.3, Kapitel II).

5.7. Alleinfuttermittel mit Auslobung spezifischer Inhaltsstoffe

„Gut ‘n Bones“

Mit natürlichen Inhaltsstoffen zur Unterstützung der Verdauung (Inulin, Fructo-Oligosaccharide, Probiotikum) und der Gelenkfunktion (Glucosamin, Omega-3-Fettsäuren)

Alleinfuttermittel für Hunde

Zusammensetzung:

Reis, Entenfleisch getrocknet, Reisprotein, Maisöl, Reiskleie, Leinsamen, Natriumchlorid, FOS (Fructo-Oligosaccharide) 0,3%, Zichorie (Inulin 0.2%), Calciumcarbonat, Glucosamin 0,05%

Analytische Bestandteile:

Protein 22% Fettgehalt 15 % Rohasche 7,5 % Rohfaser 2,3%
Omega-3-Fettsäuren 0,5%

Zusatzstoffe je kg:

Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe:

Vitamin A (E 672) 26'000 IE, Vitamin D₃ (E 671) 1'300 IE, Kupfer (E 4) (als Kupfer-(II)-sulfat, Monohydrat) 0,8 mg

Zootechnischer Zusatzstoff:

Darmflorastabilisator:

Oralin 350 Enterococcus faecium (E 1707) DSM 10663 / NCIMB 10415: 2,5 x 10¹⁰ KBE

Fütterungsempfehlung:

10 Kg Körpergewicht – 100 g / Tag

20 Kg Körpergewicht – 190 g / Tag

30 Kg Körpergewicht – 280 g / Tag

Vertrieb Schweiz:

Bello's GmbH, Gassigasse 17, 4235 Hundshausen

Hersteller: F 135648249

Kennnummer der Partie: 200880001

Mindesthaltbarkeitsdauer: Mindestens haltbar bis 10/2022

Nettogewicht: 1000g

Informationen unter 0800/123456,
info@bellos.ch, www.bellos.ch

6. Abgrenzung Futtermittel-Tierarzneimittel

6.1. Auslobungen zu "Wirkungen" von Inhaltsstoffen

Ein Produkt, welches an Tiere verfüttert wird, ist entweder ein **Futtermittel** oder ein oral zu verabreichendes **Tierarzneimittel**. Kriterien zur Einteilung sind das Vorhandensein von Inhaltsstoffen mit pharmakologischen Eigenschaften und/oder von Heilanpreisungen.

Bei Inhaltsstoffen mit pharmakologischen Eigenschaften handelt es sich im Zusammenhang mit Futtermitteln meist um Heilpflanzen, welche als pflanzliche Bestandteile zugemischt werden. Kräuter und Pflanzen dürfen als Futtermittel verwendet werden, vorausgesetzt, sie weisen **keinen vorwiegend pharmakologischen Effekt** auf und werden **nicht als Heilmittel angepriesen**.

Im Gegensatz zu Arzneimittel, welche sowohl zur Einwirkung auf den tierischen und menschlichen Organismus bestimmt sind als auch zu diesem Zweck angepriesen werden können, **sind Futtermittel ausschliesslich für die orale Tierfütterung bestimmt**. Das bedeutet, dass ein Produkt, dessen Verwendungszweck nicht ausschliesslich der Versorgung des Tieres mit Nährstoffen dient, rechtlich gesehen kein Futtermittel ist.

Da jedoch die Inhalts- und Nährstoffe von Futtermitteln durchaus entscheidend für die Gesundheit von Tieren sind, können deren ‚Wirkungen‘ unter den oben angegebenen Vorbehalten (s. Punkte 3.1 und 3.5 dieses Leitfadens) in der Deklaration angepriesen werden. Es ist jedoch erwiesen, dass Nährstoffe allein nicht eine lebenslange Gesundheit garantieren können, da die meisten Krankheiten von verschiedenen Faktoren abhängig sind. Der Beitrag ist deshalb in der Regel unterstützender Art.

Die Angaben müssen sich deshalb auf die Aufrechterhaltung des physiologischen Zustands der verschiedenen Organsysteme beziehen. **Ebenso ist auf die Verwendung von medizinischen Fachausdrücken und Namen von pathologischen (krankhaften) Zuständen zu verzichten.**

Nicht zulässig sind auch Angaben von Krankheitszuständen, welche bei Mangel von im vorliegenden Futtermittel enthaltenen Nährstoffen auftreten können.

6.2. Beispiele von nicht konformen Anpreisungen gem FMBV Art. 6, Abs. 3 (Nicht abschliessend und unverbindlich)

Nicht zulässige Angabe
Linderung akuter Resorptionsstörungen des Darms bei und nach akutem Durchfall (zulässig nur für Diätfuttermittel gem. Anhang 3.1 FMBV)
Zur Vorbeugung von Verdauungsstörungen und Durchfall
Bekämpft krankhafte Reize der Atemwege und des Kehlkopfs (Husten, chronische Bronchitis)
Bei Arthrose und Arthritis
Wirkt Skelettentwicklungsstörungen entgegen
Wirkt unterstützend bei: Dermatosen, allergischen Hautreizungen, entzündlichen Hautveränderungen
Omega 3-Fettsäuren wirken gegen Entzündungsreaktionen in der Haut
... zeigt seine gewaltige Naturkraft bei Entzündungen und chronischen Schmerzen.



Agroscope
Revidierte Version 3.0, Mai 2020
www.afk.agroscope.ch

Bei weiteren Fragen: Dr. med. vet. Heinrich Boschung, heinrich.boschung@agroscope.admin.ch / +41 58 466 72 74